

vat's important

Vorsicht bei grenzüberschreitenden Lieferungen

Anita Machin anita.machin@primetax.ch

Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

Wir möchten im Rahmen dieses Newsletters immer wiederkehrende Themen mit bestimmten mehrwertsteuerlichen Risiken ansprechen, welche Schweizer, aber auch ausländischen Unternehmen meist nicht bewusst sind: Bei dem einen handelt es sich um die Formalismen im Zusammenhang mit Importen; beim anderen um die Mehrwertsteuerimplikation bei werkvertraglichen Lieferungen.

Einfuhrsteuer und deren Rückforderbarkeit

Bei sämtlichen grenzüberschreitenden Lieferungen fällt (mit Ausnahme von Transaktionen zwischen den EU Mitgliedstaaten) Einfuhrsteuer an. Diese kann grundsätzlich im Rahmen der MWST-Deklaration als Vorsteuer wieder geltend gemacht werden. Dabei ist aber essentiell, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, damit die Rückforderbarkeit gewährleistet wird:

- × Die entsprechenden Importdokumente sind im Original vorhanden respektive als elektronische Veranlagungsverfügungen (eVV) im XML-Format korrekt archiviert; und
- × Das richtige Unternehmen muss auf den Dokumenten als Importeur ausgeführt sein.

Bei diesen Konditionen handelt es sich nicht nur um solche, die nach Schweizer MWST-Gesetz zu beachten sind. Vielmehr sind in jedem einzelnen Land entsprechende Anforderungen zu erfüllen, ansonsten die Einfuhrsteuern nicht zurückgefordert werden kann.

Werkvertragliche Lieferungen

Bekannter Weise handelt es sich nach Schweizer MWST-Gesetz (und grundsätzlich im Unterscheid zur EU) bei Installationen, Reparaturen udgl. um Lieferungen. Ort der Leistung ist jener, an welchem das fertig installierte oder reparierte Endprodukt dem Käufer übergeben wird. Falls eine Maschine in die Schweiz geliefert und hier installiert (d.h. funktionstüchtig) gemacht wird, liegt eine Transaktion mit Schweizer Mehrwertsteuerimplikation vor: Es ist Schweizer MWST zu berechnen. Im Falle von Importen muss bei Vorliegen des Endpreises und des Abnehmers an der Grenze nicht nur der Wert der importierten Ware, sondern auch sämtliche mit der Installation verbundenen (Arbeits-)Leistungen als Wert für die Berechnung der Einfuhrsteuer herangezogen werden.



Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Inkorrekte mehrwertsteuerliche Beurteilungen können zu materiellen Risiken und finanziellen Belastungen für ein Unternehmen führen. Insbesondere können unterschiedliche Definitionen zwischen der EU und der Schweiz zu Missverständnissen und damit zu einer unrichtigen mehrwertsteuerlichen Qualifikation der Transaktion führen.

Woran muss ich denken?

Mehrwertsteuer bleibt trotz aller Vereinfachungen eine recht formalistische Steuer. Bestimmte Dokumente müssen als Beweise vorliegen, um Vorsteuern geltend machen zu können. Dies ist insbesondere bei Importen und der damit zusammenhängenden Einfuhrsteuer dringend zu beachten. Wir empfehlen daher, stets sämtliche Einfuhrdokumente nach der richtigen Importeur-Angabe zu überprüfen. Nur der Importeur ist berechtigt, die Einfuhrsteuer geltend zu machen. Eine rechtzeitige Überprüfung ist umso mehr geboten, da die Einfuhrdokumente in der Schweiz nur 30 Tage änderbar sind.

Auch bei der Einfuhr von Gegenständen in die Schweiz und deren Installation ist Vorsicht geboten: Einerseits ist die Registrierungspflicht der installierenden Gesellschaft zu prüfen; andererseits muss der Basiswert richtig deklariert werden, damit die Einfuhrsteuer korrekt berechnet und veranlagt wird.

Vielen Unternehmen ist nach unserer Erfahrung weiterhin nicht bewusst, dass die Geltendmachung der Einfuhrsteuer von gewissen Formalismen abhängig ist. Dies kann den Unternehmen teuer zu stehen kommen. Es ist auch immer wieder verwunderlich, wie oft (ausländische) Unternehmen Installationsaufträge in der Schweiz entgegennehmen, ohne die mehrwertsteuerlichen Implikationen zu kennen. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Planung, bevor die entsprechenden Verträge unterzeichnet sind.

Mit besten Grüßen von Ihrem MWST-Team

